



Bundesverband Lebensrecht e. V.

Sehr geehrte,

Sie werden in Kürze erneut über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Transplantationsgesetzes mit Einführung der Widerspruchsregelung entscheiden.

Mit der Entscheidung zur Organspende ist eine vollständige Änderung der Sterbesituation eines Menschen verbunden. Im Moment der Prognose, dass der irreversible Ausfall der Hirnfunktion bevorsteht, ist eine möglichst frühe Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen: Es wird entweder eine palliativmedizinische, patientenzentrierte Begleitung im Sterben eingeleitet, die auf für den Patienten nutzlose Maßnahmen verzichtet. Oder es erfolgt eine spenderzentrierte, intensivmedizinische Therapie. Sie ist darauf ausgerichtet, das Leben des Patienten bis zur Entnahme der Organe zu erhalten, und kann erhebliche Interventionen umfassen, z.B. Reanimation, Beatmung oder Operationen. Ist der Wille des Sterbenden nicht bekannt und werden Angehörige befragt, entscheidet sich derzeit höchstens ein Fünftel, gemäß Aufklärungspflicht mit Kenntnis der unterschiedlichen Vorgehensweisen, für die Organspende. Abgesehen von grundsätzlichen Unsicherheiten bei der Hirntoddefinition, die zum Beispiel von Robert Truog, Professor für Medizinethik an der Harvard-Universität, angeführt werden, wird auch diese Entscheidungsnotwendigkeit, Palliativversorgung vs. Intensivbehandlung, mit ihren weitreichenden Folgen öffentlich fast nie thematisiert.

Als Beispiel einer gelungenen Widerspruchsregelung wird oft Spanien angeführt, was differenziert betrachtet werden sollte: Spanien verfügt über kein separates Register, so dass man seinen Widerspruch im Rahmen einer Vorsorgevollmacht mithilfe eines Notars oder zwei Zeugen dokumentiert. Deshalb ist nicht bekannt, wie viele Menschen widersprochen haben, Krankenhäuser berichten aktuell von steigenden Widerspruchszahlen. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für hohe Organspenderzahlen sind laut spanischer Behörde ONT die gute Organisation und professionelle Organspendebeauftragte. Im Gegensatz zum deutschen Gesetzentwurf entscheiden in Spanien die Angehörigen, wenn der mutmaßliche Wille des Patienten nicht bekannt ist. Auch dort wählt dann nur ein Fünftel der Angehörigen die Organspende. Nach Einführung der Widerspruchsregelung 1979 in Spanien stiegen die Spenderzahlen nicht wesentlich. Dies geschah erst mit Einführung des Herztod-Kriteriums („kontrollierte Spende nach Feststellung des Herzkreislauftodes" cDCDD) im Jahr 2012. In Spanien gab es im Jahr 2025 2.563 Organspender, die 6.335 Organtransplantationen ermöglichten. In Deutschland konnten 2025 bei mit 985 deutlich weniger Spendern 3.256



Bundesverband Lebensrecht e. V.

Organe transplantiert werden. Eine Widerspruchsregelung ist somit keine alleinige Determinante eines höheren Organaufkommens.

Schließlich ist festzuhalten, dass der Mensch nicht gezwungen werden darf, sich mit dem eigenen Tod zu befassen. Eine Entscheidung, die man als Abstraktum in jungen Jahren trifft, korreliert außerdem nicht zwingend mit der Entscheidung, die man trifft, wenn die Situation akut wird. Man hat also das Recht, sich nicht zu äußern, weil man sich nicht entscheiden kann oder möchte. Ein solches Schweigen ist zu respektieren und bedeutet nicht automatisch Zustimmung.

Aus all diesen Gründen plädieren wir dafür,

- dass jeder Mensch nach umfassender Aufklärung und ohne Zwang selbst entscheidet, ob er seine Organe spenden möchte;
- dass ethisch unproblematische Behandlungsmethoden wie Biohybridorgane und die Aufbereitung von autologen/heterologen Organstücken oder Zellkulturen gefördert werden;
- dass eine transparente und vollständige Aufklärung über alle Aspekte inklusive Änderung der Sterbesituation und ethischer Problematik der Hirntod- und Herztod-Kriterien erfolgt;
- dass bei fehlender Willenserklärung des Sterbenden die Entscheidung bei den Angehörigen verbleibt.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexandra Maria Linder M.A.

Vorsitzende Bundesverband Lebensrecht (BVL) e.V.

Bundesverband Lebensrecht e.V. · Alexandra Maria Linder M.A. · Vorsitzende ·
Landgrafenstr. 5 · 10787 Berlin · E-Mail: linder@bv-lebensrecht.de · Telefon: 0175/9616906 ·
www.bundesverband-lebensrecht.de · www.facebook.com/BVLebensrecht/

Spendenkonto: IBAN: DE21 3706 0193 6006 2570 10

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!